

Strafrecht AT II

Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht AT II – FS 2021

Datum	Gegenstand
23.02.2021	Einführung
02.03.2021	Einführung Strafarten
16.03.2021	Bedingte Strafen, Strafzumessung, Konkurrenz
30.03.2021	Grundlagen Massnahmen, stationäre therapeutische (Sucht-)Behandlung, junge Erwachsene
20.04.2021	Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung
04.05.2021	Einziehung, Vollzug
25.05.2021	Übertretung, Verjährung, Strafantrag

Allgemeine Fragen

Prüfung

Prüfung Strafrecht I

- Verantwortung: Lehrstuhl Thommen
- Online Prüfung; Testumgebung OLAT vorgängig zum Ausprobieren
- «Normale» Falllösung und Fragen
- Keine Multiple-Choice-Fragen
- Zeichenbeschränkung pro Aufgabe
- Bewertung mit stärkerem Fokus auf Subsumtion
- Obersatz und Definitionen aber weiterhin notwendig für volle Punktzahl



Prüfungsstoff

AT I

- Art. 1–3
- Art. 8–27
- Art. 103–106

BT I

- Art. 111–117 (ohne 116)
- Art. 122–123, 125–128, 129, 133–134, 136
- Art. 173–177
- Art. 180–181, 183–185, 186
- Art. 187, 189, 190, 191, 197, 200
- Konkurrenzen

AT II

- Art. 30–33
- Art. 34–50
- Art. 56–61
- Art. 63
- Art. 64
- Grundzüge der Art. 62–62d
- Grundzüge der Art. 63a–63b
- Grundzüge der Art. 64a–64c
- Grundzüge des Art. 65
- Grundzüge der Art. 69–71
- Art. 97–101
- Strafrechts- und Strafzwecktheorien

Gast

Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer

Prof Dr. med. Elmar Habermeyer
Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie, Rheinau

Dienstag: 20.04.2021



- 2001: Facharztausbildung an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der RWTH-Aachen
- 2009: Stv. Direktor der Klinik für Psychiatrie, Universität Rostock
- 2013: Direktor der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich



- 1999: Promotion zum Thema „Abnorme Bewußtseinszustände bei Gesunden und bei Patienten mit floriden endogenen Psychosen – eine empirische Untersuchung“
- 2006: Habilitation „Die Maßregel der Sicherungs-verwahrung“



- Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN)
- International Association of Forensic Mental Health
- European Society of Criminology



- Gutachterliche Tätigkeit im Tötungsdelikt von Küsnacht
- Gutachterliche Tätigkeit im Vierfachmord von Rapperswil



Stationäre Massnahmen

Art. 59 – 61 StGB

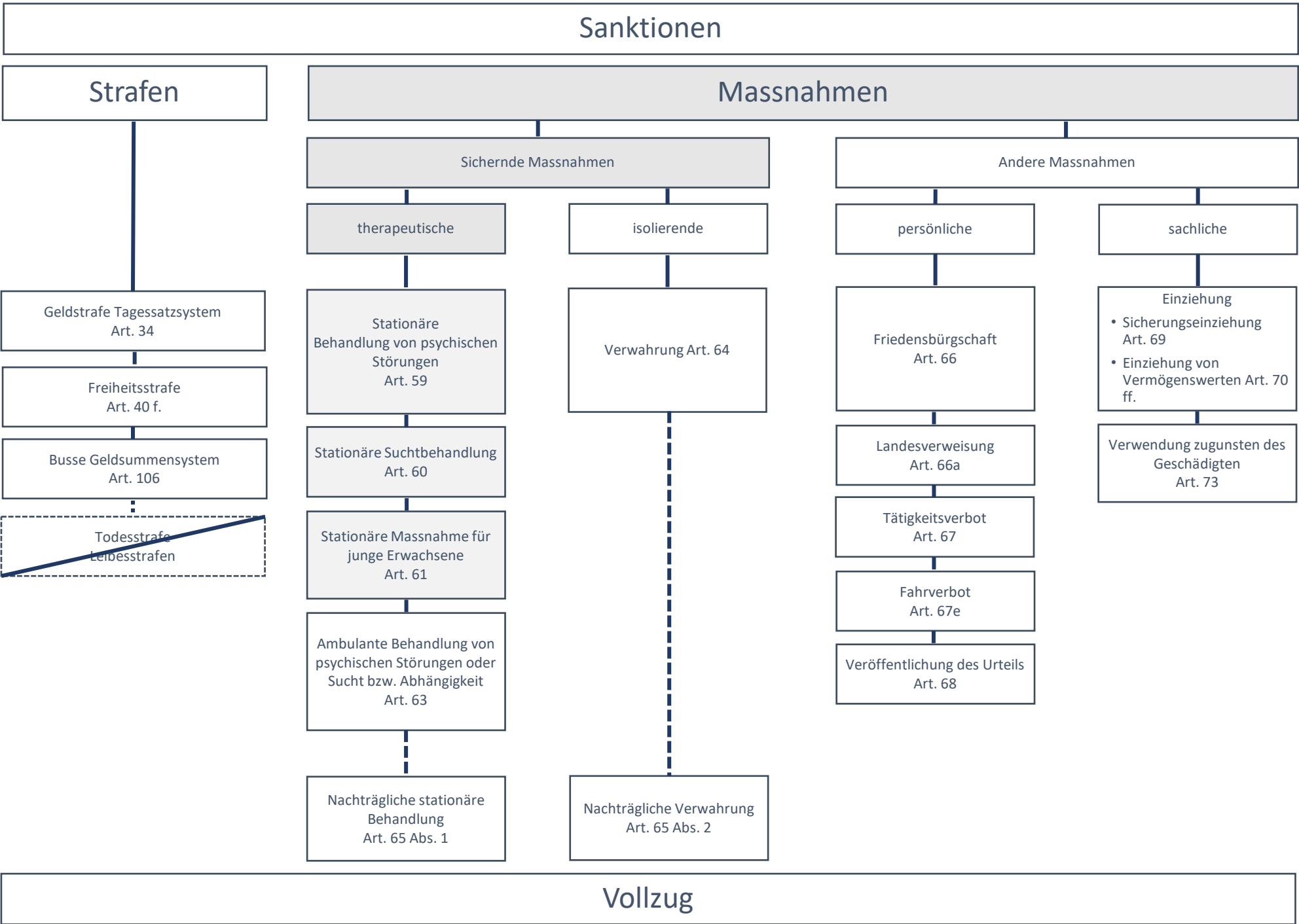
Übersicht

III. Massnahmen

1. Grundsätze
2. Stationäre therapeutische Massnahmen
 1. Psychische Störungen (Art. 59)
 2. Suchtbehandlung (Art. 60)
 3. Junge Erwachsene (Art. 61)
3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Dauer (5 Jahre, unbegrenzt erneuerbar)

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

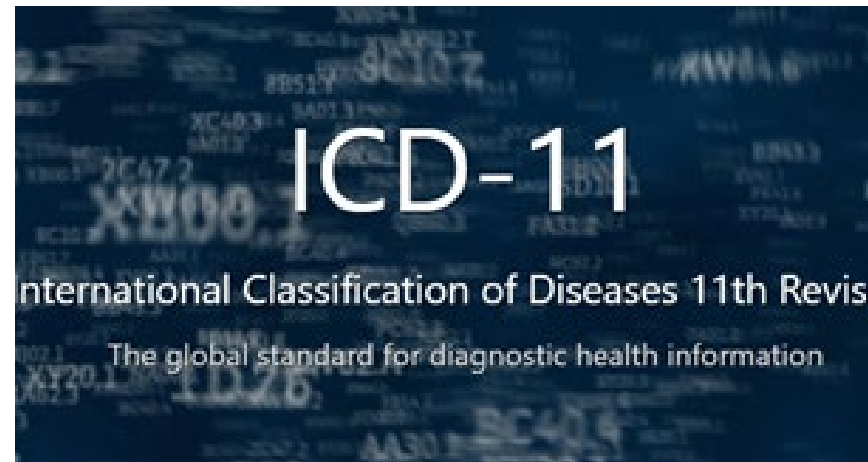
- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Psychische Störung – Sucht

Wieso wird ... ein Unterschied zwischen psychischen Störungen und Suchtbehandlungen gemacht?



Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Anlasstat

Wie kommt es, dass man auch wegen vergleichsweise leichte Delikten wie Diebstahl eingeliefert werden kann?



Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Eignung Deliktsprävention

Wie wird unterschieden, wann eine ambulante, vollzugsbegleitende oder stationäre Therapie angeordnet wird?



Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Behandlungsbereitschaft

Was passiert, wenn der Täter keine Massnahmenbereitschaft zeigt und schuldunfähig ist?



Behandlungsbereitschaft

Allg. Frage zum Verhältnis zwischen Gefängnis und Massnahmen: Würde eine Gefängnisstrafe, bei der man genau weiss, dass man am Tag X wieder raus kann, nicht positiv zur Therapie beitragen?



Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Gutachten

- Zwingend
- Erkennen Notwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Störung/Sucht – Tat
- Behandlungsbedürftigkeit/–fähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



Gutachten

Im Podcast hat Marianne Herr zum einen von der Legal- und Gefährlichkeitsprognose sowie von der Behandlungsprognose gesprochen. ...[W]erden jeweils separate Gutachten erstellt?



Gutachten

Könnten Sie ein Beispiel nennen, wo die Therapie erfolgreich war, die Person aber immer noch als gefährlich gilt und somit noch der Vollzug bleibt? Weil ich verstehe nicht, wie eine Therapie erfolgreich sein kann, der Täter aber noch als gefährlich gilt..



Gutachten

Es wird oft erwähnt, dass wenn ein Täter aus heiterem Himmel jemanden verletzt/tötet etc. dann sei auf eine psychische Störung zu schliessen. Mir scheint das etwas weit hergeholt...



Ambulante Massnahmen

Art. 63

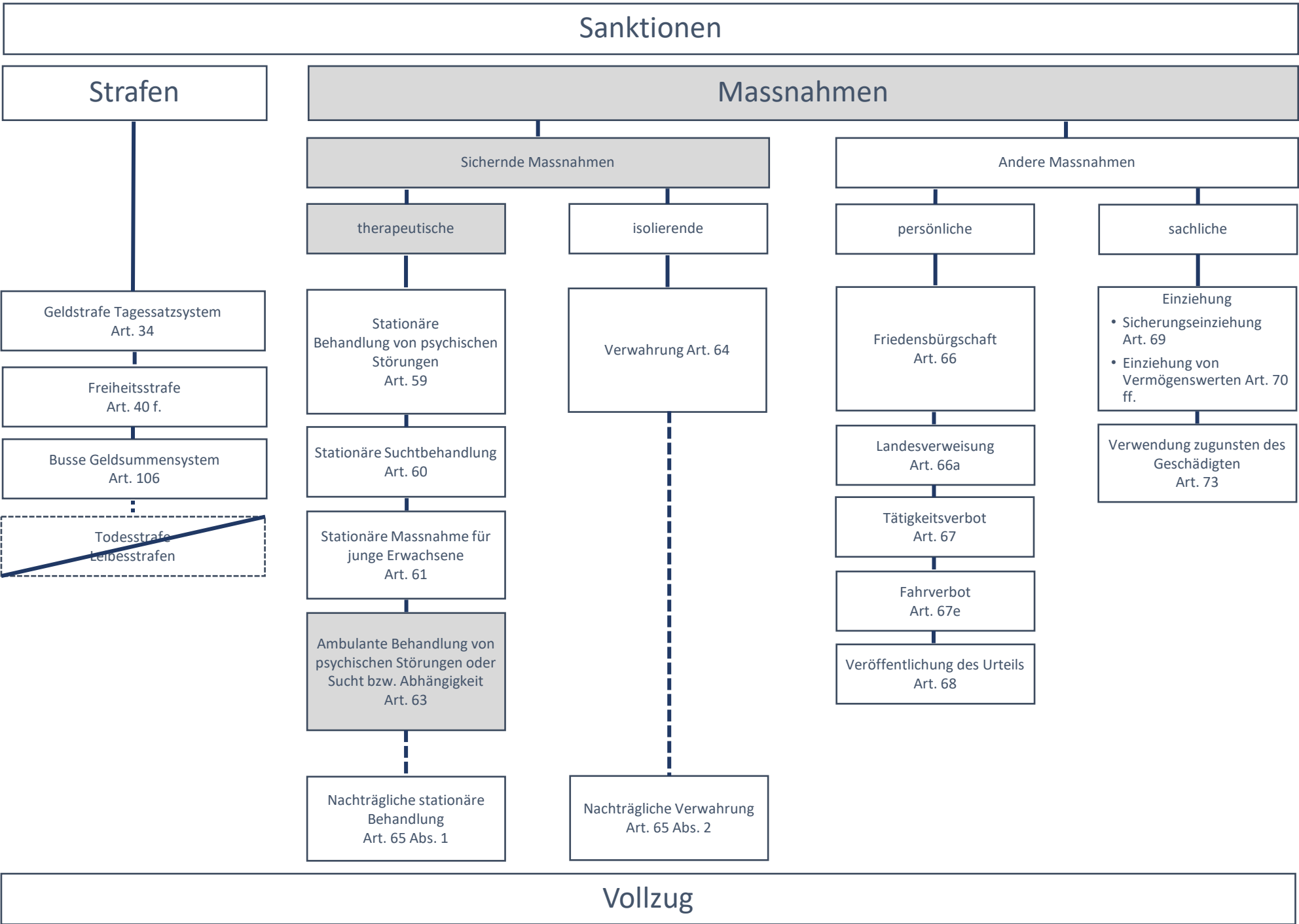
Übersicht

III. Massnahmen

1. Grundsätze
2. Stationäre therapeutische Massnahmen
 1. Psychische Störungen (Art. 59)
 2. Suchtbehandlung (Art. 60)
 3. Junge Erwachsene (Art. 61)
3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 63 – Voraussetzungen und Vollzug

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs (63 II)



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...



...vikariierend



Anrechnung Freiheitsentzug

Verwahrung

Art. 64 StGB

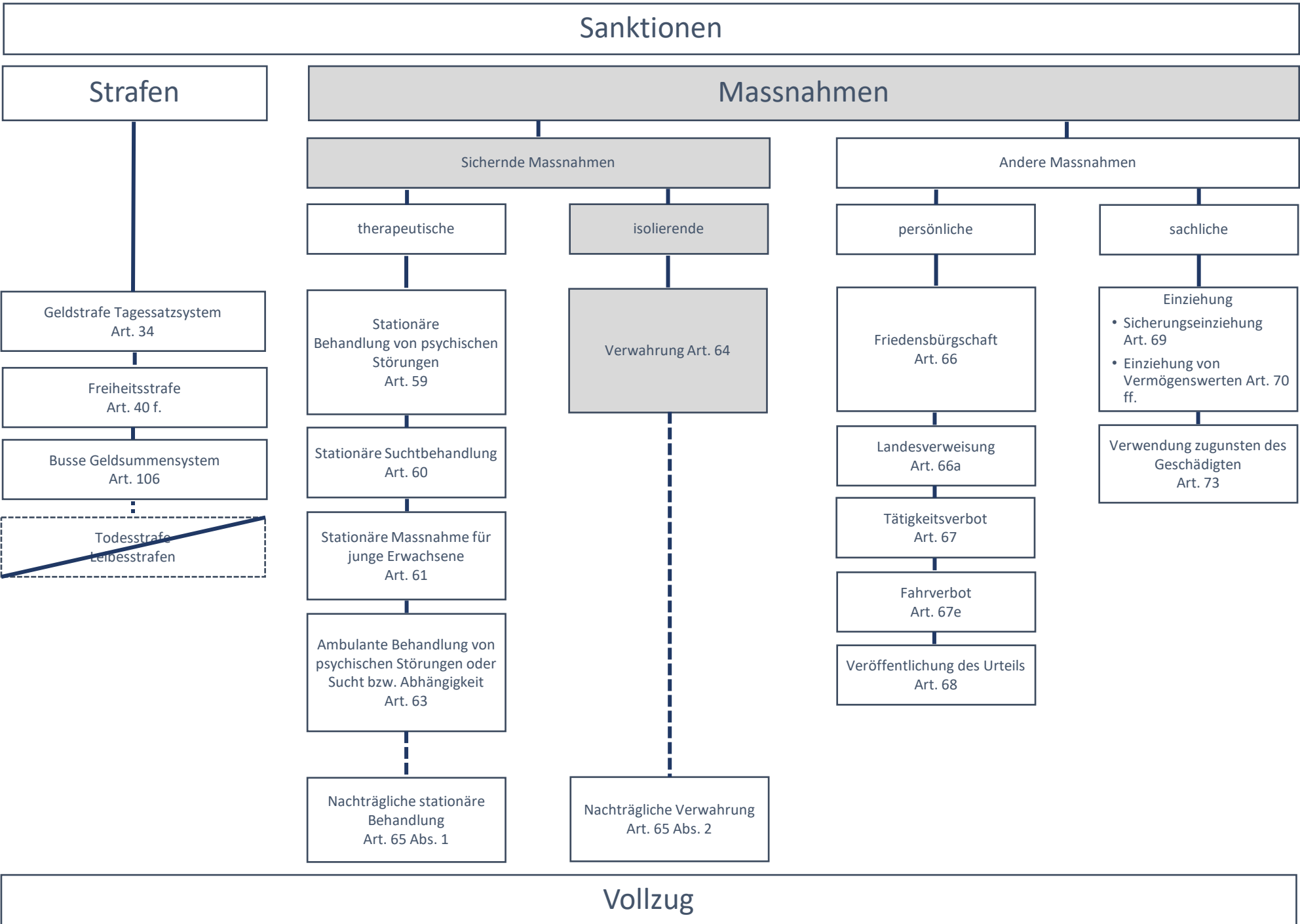
Übersicht

III. Massnahmen

1. Grundsätze
2. Stationäre therapeutische Massnahmen
 1. Psychische Störungen (Art. 59)
 2. Suchtbehandlung (Art. 60)
 3. Junge Erwachsene (Art. 61)
3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 64 Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel^{ter}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.

³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug

Art. 64 – Verwahrung

Psychisch Gesunder – Abs. 1 lit. a

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Fall Rapperswil

«Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist keine psychische Störung da, die zu diesen Tötungsdelikten geführt hat und folglich gibt es kein Therapiebedürfnis... [Deshalb] alle Voraussetzungen gegeben für lebenslängliche Verwahrung»



Quelle: aargauerzeitung.ch

Art. 64 – Verwahrung

Psychisch Gestörter – Abs. 1 lit. b

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Massnahmen

Diskussion

BGE 146 IV 1 (6B_933/2018)

- A war autoritärer Anführer «Raja-Yoga-Schule», Mediationsgruppe mit sektenähnlichen Strukturen.
- Soll «Schüler» in schwierigen Lebenssituationen systematisch ausgenützt haben.
- Sexuelle Ausbeutung



<https://hoyogaschool.com/raja-yoga-meditation/>

BGE 146 IV 1

- 6. Dezember 2016 Bezirksgericht
Zurzach: mehrfache, teilw.
qualifizierte sexuellen Nötigung
dreier Frauen
- 11 Jahre (inkl. Widerruf).
- Verwahrung



<https://hoyogaschool.com/raja-yoga-meditation/>

BGE 146 IV 1

- Obergericht/AG Schuldsprüche bestätigt.
- 9 Jahre Freiheitsstrafe
- Keine Verwahrung, aber ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB



BGE 146 IV 1

- OG/AG: A habe Merkmale einer akzentuierten narzisstischen Persönlichkeit.
- Gutachter tatrelevanten «Dominanzfokus» festgestellt.
- Keine psychische Störung vor, aber langanhaltende deliktrelevante Persönlichkeitsmerkmale mit Krankheitswert gegeben.



BGE 146 IV 1

- A. Beschwerde in Strafsachen
- Bundesgericht weist Beschwerde ab,
Urteil vom 3. Oktober 2019.



BGE 146 IV 1

- Rechtsbegriff der schweren psychischen Störung entspreche einem medizinischen Substrat, einem Defizit mit Krankheitswert.
- Der Begriff sei *funktionaler* Natur, da er sich nach dem Zweck der Massnahme, der Verminderung der Rückfallgefahr, richte.
- Verbesserung Gesundheitszustands interessiere Strafrecht mit Blick auf Deliktsprävention.



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

BGE 146 IV 1

- Missachtung von Gesetzeswortlaut und Entstehungsgeschichte
- «Funktionale» Natur psychischer Störung
- Verzicht auf internationale Klassifikationssysteme
- Schweregrads der Störung
- Abgrenzung zur Verwahrung



Chris Lehner, Strafrechtliche Behandlungsmassnahmen abseits von zuverlässigen Diagnosen, in: sui-generis 2020, S. 147, sui-generis.ch/127

BGE 146 IV 1

- Erfordernis der schweren psychischen Störung leer
- Anforderungen lex certa nicht erfüllt
- Bei Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB vorausgesetzte unbehandelbare schwere psychische Störung kann es denklogisch nicht mehr geben
- Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB) kann nicht von Behandlungsmöglichkeiten abhängen.



Felix BGE 146 IV 1, Schwere psychische Störung und schwere systemische Folgen, in: recht 2020, S. 24 ff.

BGE 146 IV 1

«Die Befürchtung, dass diagnostische Standards unseres Fachgebiets verwässert und die prognostischen sowie therapeutischen Möglichkeiten überschätzt werden, war Anlass für die vorliegenden Ausführungen.»



Elmar Habermeyer/Steffen Lau/Henning Hachtel/Marc Graf, Kritische Anmerkungen aus psychiatrisch-psychotherapeutischer Sicht zu den Bundesgerichtsurteilen 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 und 6B_828/2019 vom 5. November 2019, in: recht 2020, S. 32 ff., S. 34.

Strafrecht AT II – FS 2021

Datum	Gegenstand
23.02.2021	Einführung
02.03.2021	Einführung Strafarten
16.03.2021	Bedingte Strafen, Strafzumessung, Konkurrenz
30.03.2021	Grundlagen Massnahmen, stationäre therapeutische (Sucht-)Behandlung, junge Erwachsene
20.04.2021	Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung
04.05.2021	Einziehung, Vollzug
25.05.2021	Übertretung, Verjährung, Strafantrag

Strafrecht AT II

Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung

Prof. Dr. Marc Thommen